Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 496**
18. Wahlperiode **2.9.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Manuel Hailfinger CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Abschaltungen von Windkraftanlagen aufgrund von Artenschutz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Windkraftanlagen waren im Laufe des vergangenen Jahres in Baden-Württemberg von artenschutzbedingten Abschaltungen betroffen?

2. Wie lange war die durchschnittliche Abschaltedauer der Windkraftanlagen pro Tag bzw. auf das Jahr gesehen?

3. Wie haben sich die Abschaltungen auf die Menge der durch die Windkraftanlagen erzeugten Energie in Baden-Württemberg ausgewirkt?

4. Welche vorkommenden Arten lösten die Abschaltungen aus?

5. Welche Monitoringmaßnahmen, wie etwa die „Movebank“-Datenbank, gibt es an den abgeschalteten Windkraftanlagen, um die tatsächlichen Auswirkungen auf die betroffenen Arten zu beobachten?

6. Warum greift der Grundsatz „Artenschutz vor Individuenschutz“ am Windpark Hohfleck in Sonnenbühl und am Windpark Gomadingen nicht?

7. Wie lange dauert die behördliche Validation und Zulassung eines kamerabasierten Abschaltsystems für Windkraftanlagen, das Kollisionen mit schutzbedürftigen Tierarten vermeiden soll, durchschnittlich?

8. Wie können behördliche Genehmigungsverfahren für solche kamerabasierten Abschalteinrichtungen für Windkraftanlagen beschleunigt werden?

9. Ist es möglich für den Windpark Hohfleck und den Windpark Gomadingen sowie weitere von Abschaltungen betroffene Windparks, eine regionale Ausgleichsmaßnahme zum Artenschutz der betroffenen Vogel- und Fledermausarten zu schaffen?

1.9.2026

Hailfinger CDU

Eingegangen: 2.9.2026 / Ausgegeben: 30.9.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Sowohl am Windpark Hohfleck in Sonnenbühl als auch am Windpark Gomadingen dürfen sich über mehrere Monate im Jahr ein Großteil der neu errichteten Windkraftanlagen tagsüber nicht drehen. Grund dafür ist das Vorkommen des Rot- und des Schwarzmilans sowie von Fledermäusen, die geschützt werden sollen. Diese Abschaltung der Anlagen, die teilweise nach langen Verzögerungen und Diskussionen in den Kommunen errichtet wurden, stoßen in der Bevölkerung größtenteils auf Unverständnis und auch auf Unmut vor Ort.

Sowohl der Rot- als auch der Schwarzmilan sind streng geschützt, sie gelten jedoch nicht als gefährdet. Im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Koalitionsvertrag der Landesregierung wird der Grundsatz „Populations- vor Individuenschutz“ betont. In Anwendung dieses Grundsatzes sind auch Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Dennoch kommt es zu Abschaltungen einzelner Anlagen aufgrund von Individuenschutz, was die Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung beeinflusst.

Die Abschaltungen haben auch wirtschaftliche Konsequenzen für die Unternehmen, die Windparks planen und errichten, wie etwa die Insolvenz der Firma „Sowitec“ in Sonnenbühl zeigt. Aufgrund der wirtschaftlichen Unsicherheiten, die sich durch die Gesetzgebung und die langwierigen Genehmigungsverfahren für die Projektpartner der Windparks ergeben, wird der von der Landesregierung ausdrücklich gewünschte Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg beeinflusst. Die Abhängigkeiten im Energiesektor bleiben weiter bestehen und wirken sich auf lange Sicht auf den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien als solchen aus.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. September 2026 Nr. UM7-0141.5-72/8/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Windkraftanlagen waren im Laufe des vergangenen Jahres in Baden-Württemberg von artenschutzbedingten Abschaltungen betroffen?

Konkrete Zahlen für Baden-Württemberg liegen der Landesregierung nicht vor, da eine systematische Erfassung von artenschutzbedingten Abschaltungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nicht erfolgt.

Seit Inkrafttreten des novellierten Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) im Jahr 2007 – mit der Einführung des „besonderen Artenschutzrechts“ – besteht das rechtliche Erfordernis, zur Einhaltung des Tötungsverbots bei Betroffenheit von Artvorkommen entsprechende Maßnahmen wie Betriebsregulierungen zu prüfen und bei Bedarf zu erlassen.

Bedingt durch die naturräumliche Ausstattung des Landes und der Migrationsbewegungen von Fledermausarten im offenen Luftraum ist davon auszugehen, dass bei allen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Baden-Württemberg (und in den meisten anderen Bundesländern) eine Betroffenheit von Fledermäusen in Form von rechtlich relevanten Kollisionsrisiken zu prüfen sind. Seit dem Jahr 2014 liegen im Land die für die Zulassungsbehörden verbindlichen „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg vor, welche zur Einhaltung des Artenschutzrechts Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen vorsehen. Die Abschaltung von Windenergieanlagen ist derzeit die einzig wirksame Schutzmaßnahme zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen. Aufgrund der regelmäßigen Betroffenheit von Fledermäusen ist diese Schutzmaßnahme seit dem Vorliegen der LUBW-Hinweise in der Regel Bestandteil jeder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zusätzlich können im Einzelfall noch Abschaltauflagen zum Schutz bestimmter Großvogelarten erlassen werden.

2. Wie lange war die durchschnittliche Abschaltedauer der Windkraftanlagen pro Tag bzw. auf das Jahr gesehen?

Konkrete Angaben liegen der Landesregierung nicht vor. Je nach Standortwahl und artenschutzfachlicher Betroffenheit kann der Umfang der Abschaltungen stark variieren.

3. Wie haben sich die Abschaltungen auf die Menge der durch die Windkraftanlagen erzeugten Energie in Baden-Württemberg ausgewirkt?

Konkrete Angaben liegen der Landesregierung nicht vor. Nach Angaben von Betreibern von Windkraftanlagen führen die Abschaltungen zu einem Ertragsverlust in der Größenordnung von zwei bis zehn Prozent.

Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen werden in der Regel auf der Grundlage eines akustischen Gondelmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren standortspezifisch und ertragsoptimiert angepasst. Abschaltungen erfolgen beispielsweise vor allem bei geringeren Windgeschwindigkeiten, bei denen die Anlagen ohnehin einen geringeren Stromertrag erzeugen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2022 mit dem novellierten BNatSchG mit Blick auf artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltungen eine gesetzgeberische Abwägung zwischen dem Artenschutz, den damit verbundenen Einnahmeverlusten für Betreiber und den volkswirtschaftlichen Kosten vorgenommen. Mit der Novelle sind Zumutbarkeitsschwellen für die Auflage von Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, welche u. a. die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, eingeführt worden. Nach § 45b Absatz 6 sind Anordnungen von entsprechenden Schutzmaßnahmen auch unter Berücksichtigung von weiteren Schutzmaßnahmen für andere besonders geschützte Arten (beispielsweise für Fledermäuse) unzumutbar, wenn sie bei überdurchschnittlich windhöffigen Standorten den Jahresenergieertrag um mehr als acht Prozent, bei anderen Standorten um mehr als sechs Prozent verringern. Investitionskosten von Schutzmaßnahmen werden auf die Zumutbarkeit angerechnet. Wird die Zumutbarkeitsschwelle überschritten, ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu prüfen, gegebenenfalls sind Zahlungen in das nationale Artenhilfsprogramm zu leisten. Die Zumutbarkeitsschwellen greifen auch in Genehmigungsverfahren, in denen die Erleichterungen nach § 6 und § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Anwendung finden.

4. Welche vorkommenden Arten lösten die Abschaltungen aus?

Vollständige Angaben liegen der Landesregierung nicht vor, da eine systematische Erfassung von artenschutzbedingten Abschaltungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nicht erfolgt.

Mit Blick auf Abschaltungen von Windenergieanlagen zum Schutz von Fledermäusen wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen. Derzeit gelten in Baden-Württemberg zehn Fledermausarten als kollisionsgefährdet.

Darüber hinaus sind Abschaltungen zum Schutz von Großvogelarten (z. B. Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard) Bestandteil der Genehmigungspraxis.

5. Welche Monitoringmaßnahmen, wie etwa die „Movebank“-Datenbank, gibt es an den abgeschalteten Windkraftanlagen, um die tatsächlichen Auswirkungen auf die betroffenen Arten zu beobachten?

Im Betrieb einer konkreten Windenergieanlage ist in der Regel kein Monitoring erforderlich, wenn es sich bei den beauflagten Schutzmaßnahmen um fachlich anerkannte Maßnahmen handelt. Diese sind geeignet, das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten zu vermeiden.

Mögliche Methoden, um die tatsächlichen Auswirkungen an einzelnen Windenergieanlagen zu untersuchen, umfassen das Besendern von Tieren mit GPS-Loggern, der Einsatz von Radarsystemen sowie automatisierten Kamerasystemen und spezielle Schlagopferuntersuchungen. Der Einsatz dieser Methoden ist in der Regel sehr aufwendig und kostspielig, sodass diese nicht Bestandteil von Genehmigungsauflagen sind, sondern im Rahmen von Forschungsvorhaben zum Einsatz kommen. Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben zur Wirksamkeit von Maßnahmen fließen wiederum in die Erstellung von Leitfäden und gesetzlichen Regelungen ein.

Die Plattform Movebank ist primär eine wissenschaftliche Datenbank, in der große Mengen von Rohdaten besenderter Tierarten gespeichert und ausgewertet werden. Telemetriedaten liefern in der Regel nur Stichproben von Einzeltieren. Schon aufgrund der meist wissenschaftlichen Fragestellung hinter ihrer Erhebung sind diese Daten nur in den seltensten Fällen für Genehmigungsverfahren nutzbar.

6. Warum greift der Grundsatz „Artenschutz vor Individuenschutz“ am Windpark Hohfleck in Sonnenbühl und am Windpark Gomadingen nicht?

Die nachfolgende Antwort geht davon aus, dass bei der Formulierung „Artenschutz vor Individuenschutz“ auf den „Populationsschutz“ abgestellt wird.

Der Individuenschutz im Artenschutzrecht geht auf völkerrechtliche Verträge (Berner Konvention) zurück, er ist in den zur Umsetzung der Berner Konvention erlassenen einschlägigen EU-Richtlinien (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) vorgegeben und in Umsetzung des europäischen Rechts auch im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Die Bundesländer haben keine gesetzgeberischen Kompetenzen zum Erlass abweichender Landesregelungen.

Im derzeit bestehenden Artenschutzrecht ist eine Lösung bestehender artenschutzrechtlicher Konflikte erst dann durch die Betrachtung der Populationsebene möglich, wenn eine Lösung auf der Tatbestandsebene (beim Tötungsverbot individuenbezogene Betrachtung) z. B. durch Schutzmaßnahmen nicht realisierbar ist und eine artenschutzrechtliche Ausnahme geprüft und erteilt wird. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 BNatschG erfüllt sind. In Genehmigungsverfahren nach den Beschleunigungsregelungen des § 6 und 6b WindBG ist bei verbleibenden artenschutzfachlichen Konflikten eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht mehr erforderlich.

Bei beiden Windparks wurden für Fledermäuse und windkraftsensible Vogelarten Maßnahmen, welche zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geeignet waren, wie von den Projektierern beantragt, beauflagt.

7. Wie lange dauert die behördliche Validation und Zulassung eines kamerabasierten Abschaltsystems für Windkraftanlagen, das Kollisionen mit schutzbedürftigen Tierarten vermeiden soll, durchschnittlich?

Für Hintergrundinformationen zum Einsatz von kamerabasierten Abschaltsystemen (Antikollisionssysteme) in Baden-Württemberg wird auf die Antwort zur Ziffer 8 der Drucksache 17/6356 verwiesen. Aus den dort genannten Gründen liegen im Land bisher nur sehr begrenzt Erfahrungen zum Einsatz von Antikollisionssystemen vor. Zu einer allgemeingültigen durchschnittlichen Dauer für die behördliche Validierung und Zulassung kamerabasierter Antikollisionssysteme kann die Landesregierung keine belastbare Aussage treffen. Ein eigenständiges, gesetzlich geregeltes behördliches Zulassungsverfahren für Antikollisionssysteme mit festgelegter Verfahrensdauer besteht nicht.

Antikollisionssysteme sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit vor allem für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Die Systeme werden fortlaufend für weitere Vogelarten weiterentwickelt.

In der Regel ist der Einsatz eines wirksamen Antikollisionssystems Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die Wirksamkeit eines Systems für die jeweilige Zielart fachwissenschaftlich hinreichend nachgewiesen ist und das System im konkreten Genehmigungsfall geeignet ist, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausreichend zu mindern. Die Dauer der Prüfung hängt daher insbesondere vom Entwicklungs- und Validierungsstand des Systems, der betroffenen Zielart, den standörtlichen Bedingungen sowie der Qualität und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen ab.

8. Wie können behördliche Genehmigungsverfahren für solche kamerabasierten Abschalteinrichtungen für Windkraftanlagen beschleunigt werden?

Eine Beschleunigung kann insbesondere durch bundesweit möglichst einheitliche und transparente fachliche Anforderungen an die Validierung und den Wirksamkeitsnachweis von Antikollisionssystemen erreicht werden. Dadurch können bereits auf Systemebene belastbare Nachweise geschaffen werden, die nicht in jedem einzelnen Genehmigungsverfahren vollständig neu erarbeitet und bewertet werden müssen. Die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg legen für die technische Prüfung derzeit den durch das Land Schleswig-Holstein veröffentlichten Prüfrahmen für Antikollisionssysteme zugrunde, der den aktuellen Wissensstand widerspiegelt.

Beschleunigungsmöglichkeiten liegen darüber hinaus vor allem in einer frühzeitigen Abstimmung zwischen Vorhabenträger, Genehmigungs- und Naturschutzbehörde, der Verwendung bereits fachlich anerkannter und validierter Systeme, standardisierten Antragsunterlagen und Prüfmaßstäben sowie der Überführung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in bundes- bzw. landeseinheitliche Vollzugshilfen. Die aktuellen Forschungsvorhaben des Bundesamts für Naturschutz zielen unter anderem darauf ab, die Anwendung von Antikollisionssystemen in der Genehmigungspraxis auf eine einheitlichere und fachwissenschaftlich abgesicherte Grundlage zu stellen.

9. Ist es möglich für den Windpark Hohfleck und den Windpark Gomadingen sowie weitere von Abschaltungen betroffene Windparks, eine regionale Ausgleichsmaßnahme zum Artenschutz der betroffenen Vogel- und Fledermausarten zu schaffen?

Voraussetzung für die Genehmigung von Windkraftanlagen ist gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage(n) nicht entgegenstehen. Zu diesen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ gehört unter anderem das Artenschutzrecht. Die im jeweiligen Genehmigungsbescheid zur Vermeidung bzw. Minimierung von vorhabenbedingten Verstößen gegen das in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatschG geregelte artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot angeordneten Abschaltauflagen stellen die o. g. Genehmigungsvoraussetzung für das jeweilige Windkraftvorhaben und damit letztlich die Rechtmäßigkeit des Betriebs der jeweiligen Windkraftanlage(n) sicher. Sie sind vom Anlagenbetreiber daher einzuhalten. Diese konkret anlagenbezogene Betreiberpflicht kann nicht durch regionale Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz windkraftsensibler geschützter Vogel- und Fledermausarten abgelöst werden.

Bei beiden Windparks wurden für Fledermäuse und windkraftsensible Vogelarten Maßnahmen, welche zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geeignet waren, wie von den Projektierern beantragt, beauflagt.

Mit der Einführung von Zumutbarkeitsschwellen hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2022 artenschutzrechtlich erforderlichen Abschaltungen einen Rahmen gegeben, der die Ertragsverluste wie auch die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten berücksichtigt (vgl. Antwort zu Ziffer 3). Die Mittel aus den Zahlungen in die nationalen Artenhilfsprogramme werden vom Bund für Maßnahmen verwendet, die zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten beitragen.

Der Antragsteller für den Windpark Gomadingen hat freiwillig auf die Anwendung der Zumutbarkeitsschwellen verzichtet, welche geringere Abschaltungen in Kombination mit Zahlungen in das nationale Artenhilfsprogramm ermöglicht hätten.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft